

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 64/02 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. April 2003 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Januar 2002 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Der Kläger begehrt im Hauptverfahren die Gewährung einer "ungeminderten" Altersrente wegen Arbeitslosigkeit. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 18. Januar 2002.

Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

Eine solche Darlegung erfordert zunächst, dass der Beschwerdeführer die zu entscheidende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnet. Darüber hinaus muss ua dargetan werden, dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59 und 65).

Der Kläger wirft zwei Fragen auf, denen er eine grundsätzliche Bedeutung beimisst.

1. Mit seiner ersten Frage möchte er geklärt wissen,
ob der Sozialversicherungsträger zumindest dann eine Hinweispflicht hat, wenn der Versicherungsnehmer oder dessen Arbeitgeber freiwillige Beiträge in der Höhe der Pflichtbeiträge dauernd leisten.

Es kann dahin stehen, ob der Kläger mit dieser Fragestellung eine klare und aus sich heraus verständliche Rechtsfrage formuliert hat. Denn er hat weder deren Klärungsfähigkeit noch Klärungsbedürftigkeit aufgezeigt.

- a) Der Kläger hat bereits nicht die Klärungsfähigkeit seiner Frage dargetan. Um diese, dh deren konkrete Entscheidungserheblichkeit aufzuzeigen, muss der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils - im angestrebten Revisionsverfahren - und insbesondere den Schritt darstellen, der die Entscheidung der von ihm als grundsätzlich angesehenen Frage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Dem Vorbringen des Klägers lässt sich nicht entnehmen, warum nach Zulassung der Revision in einem späteren Revisionsverfahren über die aufgeworfene Frage entschieden werden müsste.

Der Kläger hat schon nicht hinreichend deutlich gemacht, worüber das Revisionsgericht im angestrebten Revisionsverfahren eine Entscheidung treffen soll, dh er hat weder den Streitgegenstand noch den entscheidungserheblichen Sachverhalt hinreichend konkretisiert. Zugleich hat er nicht aufgezeigt, welche Rechtsfolgen die von ihm behauptete Pflichtverletzung haben könnte und dass sie zu dem von ihm angestrebten Rechtserfolg führen könnte.



b) Auch die Klärungsbedürftigkeit seiner Frage hat der Kläger nicht dargelegt. Diese besteht nur, wenn sich die Frage nicht schon anhand des einschlägigen Gesetzestextes beantworten lässt und die Frage noch nicht oder nicht ausreichend in der höchstrichterlichen Rechtsprechung beantwortet worden ist. Da der Kläger aus der behaupteten Verletzung einer Hinweispflicht durch die Beklagte eine für sich günstigere Rechtsfolge (welche das auch immer sein mag) herleiten will, will er möglicherweise geltend machen, dass seine Frage im Blick auf das richterrechtlich ausgestaltete Rechtsinstitut des Herstellungsanspruchs Bedeutung gewinnt. In diesem Fall hätte er sich mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl zB zur Konzeption: BSG SozR 3-2600 § 58 Nr 2) auseinander setzen und aufzeigen müssen, welcher Klärungsbedarf bei einem Recht auf Altersrente bezüglich einer Anwendung dieses Rechtsinstituts noch besteht. Hierzu fehlen jegliche Ausführungen. Allein der Umstand, dass das LSG im Rahmen einer Einzelfallentscheidung möglicherweise die höchstrichterlich entwickelten Kriterien nicht hinreichend beachtet bzw angewandt haben könnte, begründet keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.

2. Mit seiner zweiten Rechtsfrage möchte der Kläger geklärt wissen,
ob § 237 Abs 4 SGB VI verfassungsgemäß ist.

Soweit der Kläger meint, diese Norm verstoße gegen Art 3 Abs 1 GG, weil durch die Begrenzung des Zugangs zur "ungeminderten" Rente wegen Arbeitslosigkeit auf Pflichtbeitragszeiten eine Ungleichbehandlung mit den Versicherten stattfinde, die "freiwillige Beiträge leisten", genügen seine Ausführungen nicht der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit bei Geltendmachung der Verfassungswidrigkeit einer sog einfach-gesetzlichen Regelung. In einem solchen Fall bedarf es im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde ua näherer Darlegungen dazu, aus welchen Gründen das anzuwendende Gesetz mit der jeweiligen Verfassungsnorm nicht vereinbar ist (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Hierbei sind unter Auswertung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG ua die Prüfungsmaßstäbe aus der benannten Verfassungsnorm aufzuzeigen. Der Kläger legt zwar seine Sicht einer verfassungsrechtlichen Bewertung dar, unterlässt es jedoch, die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Prüfungsmaßstäbe aufzuzeigen und daran sein Vorbringen auszurichten. Im Übrigen hätte er in seine verfassungsrechtliche Würdigung auch das Urteil des Senats vom 30. Oktober 2001 (SozR 3-2600 § 237 Nr 1) einbeziehen müssen. Ferner fehlen Darlegungen, aus welchen Gründen und zu welchen Zwecken der Deutsche Bundestag diese Regelung geschaffen hat.

3. Die Beschwerdebegründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).



Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)